

# Bernd Broich

## Rechtsanwalt

RA Broich, Brügemannstr. 16, 50679 Köln

Landgericht Kassel  
Postfach

34111 Kassel

**Vorab per Telefax: 0561/912-1020**  
(ohne Abschriften)

Bei Schreiben und Überweisungen  
bitte stets angeben:

Mein Zeichen: Heep ./ DARC Reg.-Nr.: 351/05
---------------------------------------------------

50679 Köln (Deutz)  
Brügemannstraße 16  
(Nähe Messe)

Telefon: 0221 / 70 20 449  
Fax: 0221 / 82 71 336

Bankverbindung:  
Konto-Nr. 278 625  
BLZ 370 502 99  
Kreissparkasse Köln

Gerichtsfach: K 1665

Ust.-IdNr.: DE 234279292

Köln, 23.01.2006 BR/we/e

### **Aktenzeichen: 3 T 822/05**

In der Vereinsregistersache

Deutscher Amateur Radioclub e.V.

wird Stellung genommen zum Schriftsatz der Gegenseite vom 09.01.2006.

1.

Richtig ist, dass der Antragsteller nicht bemängelt, dass bei dem DARC e.V. grundsätzlich das Delegiertenprinzip angewendet wird. Angegriffen wird jedoch die Bestimmung der Satzung, wonach die Delegierten eben nicht von der Mitgliederbasis gewählt werden, sondern von den Ortsverbandsvorsitzenden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den bisherigen Vortrag verwiesen, mit dem dargelegt wurde, warum in diesem Verfahren keine ausreichende Mitgliederbeteiligung zu sehen ist.

Es wurde überhaupt nicht kritisiert, dass der Ortsverbandsvorsitzende nur eine Stimme hat. Bemängelt wird im Kern, dass die Mitgliederbasis nicht direkt die Delegierten wählt, sondern diese von nicht weisungsgebundenen Wahlmännern bestimmt werden.

Schlichtweg erfunden ist, dass der Beschwerdeführer bereits mehrfach mit derartigen Vorschlägen an andere Vereinsmitglieder herangetreten sei, jedoch keine Mehrheit gefunden habe.

Was die Ausführungen der Gegenseite zu § 14 Abs. 6 der Satzung betrifft, sei ebenfalls zur Vermeidung von Wiederholungen auf den diesseitigen Schriftsatz vom 12.12.2005, Seite 5, verwiesen. Dort wurde dargelegt, warum § 14 Ziffer 6 dem einzelnen Mitglied gerade keine ausreichende Beteiligung gewährt. Beispielfhaft sei Satz 1 dieser Bestimmung zitiert:

Anträge zu der Versammlung des Amateurrats können von jedem Mitglied nach Entscheidung durch die Ortsverbands-Mitgliederversammlung und Zustimmung durch die Distriktsversammlung gestellt werden.

Das Mitglied hat daher keine Möglichkeit, Anträge zu Versammlungen des Amateurrats einzubringen. Vielmehr müssen mit der Ortsverbandsmitgliederversammlung und der Distriktsversammlung zwei weitere Organe vorher zustimmen. Dies ist ein zentraler Gegenstand der Kritik des Beschwerdeführers.

Das praktizierte Verfahren mit der Zwischenschaltung der Ortsverbandsvorsitzenden für die Delegiertenwahl wäre nur dann vereinsrechtskonform, wenn die Ortsverbandsvorsitzenden bei dieser Wahl – und nur hier - weisungsgebunden wären. Nur dann wären die einfachen Mitglieder hinreichend an der Wahl der Amateurratsmitglieder beteiligt.

Der Beschwerdeführer nimmt mit Verwunderung die Behauptung der Gegenseite zur Kenntnis, das gegenständliche Verfahren hätte nicht stattgefunden, wenn Ortsverbandsvorsitzende weisungsgebunden wären. Die diskutierte Weisungsbindung bezöge sich eben nur auf die Wahl des jeweiligen Amateurratsmitglieds. Jedenfalls befürwortet der Ortsverband des Beschwerdeführers das Betreiben dieses Verfahrens.

Falsch ist ferner die Behauptung, die Ortsverbandsvorsitzenden würden vor der Wahl deutlich machen, wen sie als Distriktsvorsitzenden bevorzugen. Dies in den allermeisten Fällen gerade nicht der Fall und keine gängige Praxis im DARC e.V. Außerdem werden die einfachen Mitglieder ihre Wahl nicht allein davon abhängig machen, wen der Ortsverbandsvorsitzende als Delegierten wählt, denn der Ortsverbandsvorsitzende hat noch zahlreiche andere Aufgaben, wie z.B. hinsichtlich der örtlichen Gestaltung des Vereinslebens und der Organisation.

Es ist zwar richtig, dass im Rahmen der Vereinsautonomie viele Gestaltungen der Satzung denkbar sind. Jedoch wird durch die angegriffene Bestimmung der Satzung das Recht jedes einzelnen Mitglieds auf Beteiligung an den wesentlichen Entscheidungen des Vereins, die im Amateurrat fallen, verletzt.

2.

Es wurde sehr wohl bereits erläutert, warum der größte Teil der Mitglieder keinen ausreichenden Einfluss auf die Zusammensetzung des Amateurrats hat. Richtig ist zwar, dass jedes Mitglied genau eine Stimme bei der Wahl des Ortsverbandsvorsitzenden hat. Es wurde jedoch auch gar nicht behauptet, die Stimmgleichheit sei nicht gegeben. Es geht einzig und allein darum, dass ein Einfluss der einzelnen Mitglieder auf die das Vereinsgeschehen bestimmenden Entscheidungen verneint werden muss.

Die Struktur kann wie gesagt auch nicht mit dem Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland verglichen werden. Die Mitglieder der Parlamente werden direkt vom Volk gewählt und nicht über die Einschaltung von regionalen „Wahlmännern“, die dann völlig weisungsfrei wählen können.

Es geht dem Beschwerdeführer weder um eine „sich stets erneuernde Basis-Demokratie“, noch darum, demokratisch legitimierte Entscheidungen wieder umzustoßen.

Er möchte lediglich erreichen, dass das oberste Entscheidungsorgan des Vereins unter unmittelbarer Beteiligung der Mitglieder gewählt wird, damit dem einfachen Mitglied zumindest ein hinreichender Einfluss auf die Geschicke des Vereins möglich ist.

3.

Es wurde bereits erläutert, warum das betriebene Verfahren jedenfalls in diesem Fall zulässig ist.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass das Verfahren von besonderer Wichtigkeit für die Zukunft des DARC e.V. ist: Allein in den letzten 10 Jahren hat sich die Mitgliedszahl des Vereins von 61.000 auf etwa 46.000 reduziert. Ein solch drastischer Rückgang kann nur mit einer breiten Unzufriedenheit etlicher (früherer) Mitglieder mit der Vereinsführung erklärt werden.

Diese Unzufriedenheit mit Vorstand und Amateurrat lässt sich an beispielhaft an drei Punkten festmachen:

a) Im Jahre 2004 wurde der damalige Geschäftsführer des Vereins, Herr Bernd W. Häfner, fristlos gekündigt. Dieser klagte gegen die Kündigung und gewann die erste Instanz vor dem Arbeitsgericht. Im Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht wurde schließlich ein für Herrn Häfner sehr günstiger Vergleich geschlossen, wonach er rückständigen Lohn seit der Kündigung, Weiterzahlung der Bezüge bis Juni 2005 sowie eine Abfindung erhielt. Auch das Landesarbeitsgericht hatte zu erkennen gegeben, dass weder eine ordentliche noch außerordentliche Kündigung gerechtfertigt gewesen sein dürfte.

Der Vorsitzende des Vereins, Herr Jochen Hindrichs, erklärte auf Nachfrage bei einem Amateurfunkertreffen in Friedrichshafen im Sommer 2005, der Fall Häfner habe den DARC e.V. einschließlich der Anwaltsgebühren etwa 700.000,00 EUR gekostet.

Kurz darauf wurde im Amateurrat eine Erhöhung der Jahresbeiträge beschlossen.

b) Obwohl der Verein in großem Ausmaß Mitglieder verliert, stellt er die Jugendarbeit zurück, spart aber nicht an den Spesen für die Vorstandsmitglieder:

Aus der Haushaltsübersicht 2004 ergeben sich Ausgaben für die sieben Vorstandsmitglieder in Höhe von EUR 39.293,51, von denen alleine EUR 20.808,14 auf das Vorstandsmitglied Visarius entfielen. Für Ausbildung, Jugendarbeit und Weiterbildung wurden dagegen nur EUR 16.320,38 ausgegeben.

Der Haushaltsplan für 2006 sieht für die Vorstandsmitglieder EUR 40.150,00 vor, für den Posten Jugendarbeit, Aus- und Weiterbildung werden lediglich EUR 11.530,00 angesetzt.

Dieses eklantante Missverhältnis hat verständlicherweise viele Mitglieder zum Austritt bewogen.

c) Durch den Mitgliederschwund ist der Verein insgesamt finanziell nicht mehr so stark wie früher. Wichtige Referate wie das für Neuentwicklungen und Anwendungen im Frequenzbereich der Mikrowellen können keine Treffen mehr durchführen, wenn die Mitglieder die Reisekosten nicht aus anderen Quellen finanzieren.

Der Grund für diese und andere Fehlentwicklungen liegt in der mangelnden Kontrolle der Entscheidungsträger durch die Mitgliederbasis. Diese wendet sich in großen Teilen vom Verein ab – frustriert über die Vereinspolitik und darüber, selbst nichts dagegen tun zu können.

Es sei daher klargestellt, dass der Beschwerdeführer das Verfahren nicht aus Prinzipienreiterei oder ähnlichen Beweggründen betreibt, sondern aus begründeter Sorge um den langfristigen Bestand des Vereins.

Hochachtungsvoll



-Breich-

Rechtsanwalt